

STATUT

der Solidaritätsaktion der deutschen
Katholiken mit den Menschen in Mittel-
und Osteuropa Renovabis

SATZUNG

des Renovabis e.V.

SATZUNG

der Renovabis-Stiftung



Inhalt

Statut

der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken
mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Renovabis 1

Satzung des Renovabis e.V. 5

Satzung der Renovabis-Stiftung 12

Statut der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Renovabis

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 3. März 1993 die Aktion Renovabis als „Aktion partner-schaftlicher Solidarität der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“ gegründet und das Statut der Aktion mit folgender Erklärung eröffnet:

„Die ganze Welt wurde Zeuge grundlegender Veränderungen in der Mitte und im Osten Europas. Der Zusammenbruch der totalitären kommunistischen Systeme hat die Chancen der Menschen auf Freiheit gestärkt. Hoffnung löste Hoffnungslosigkeit ab. Doch hat die Generationen währende Missachtung der Würde der menschlichen Person die Fundamente der Gesellschaft weithin zerstört. Die den Menschen, ihren Familien und Völkern zugefügten Wunden brauchen Heilung. Eine auf Gerechtigkeit gegründete Ordnung soll entstehen, die Frieden zwischen den Menschen und den Völkern verbürgt. Dazu ist Solidarität nötig, die alte und neu entstehende Grenzen überschreitet.

Die Kirchen erlebten das Ende einer jahrzehntelangen Unterdrückung. Viele Menschen haben standhaft Zeugnis für Jesus Christus abgelegt. Christen in Mittel- und Osteuropa haben sich heute trotz aller Hindernisse und Einschränkungen mutig auf den Neuanfang eingelassen. Kraft und Weggeleit erwarten sie vom Herrn der Geschichte. Gottes Geist schenkt der Welt Zukunft und Leben – ein neues Pfingsten: Renovabis: – ‚Du erneuerst das Antlitz der Erde‘ (Pfingstliturgie, aus Psalm 104).

Die Katholiken in Deutschland wollen im Vertrauen auf den von Gott stets zugesagten Neubeginn im Geist des Evangeliums mit ihren Nachbarn in Europa an der künftigen Gestalt unseres Kontinents arbeiten. Sie wissen darum, dass Solidarität in der einen Welt

unteilbar ist und im Osten und Westen, im Norden und Süden gleichermaßen gelten muss (vgl. *Sollicitudo rei socialis*, 32). Sie wollen am ‚Austausch der Gaben‘ zwischen den Ortskirchen im Westen und im Osten Europas mitwirken (Sonderversammlung der Bischofssynode für Europa, Erklärung, 6).“

Seit dieser Proklamation sind Jahrzehnte ins Land gegangen. Die Länder Mittel- und Osteuropas haben sich seither gewandelt, vieles hat sich verbessert. Doch sind auch unzählige Menschen vom Fortschritt nicht erreicht worden. Sie sind arm und abgehängt. Während die Globalisierung für manche Wohlstand und Teilhabe an der Weltgesellschaft ermöglichte, haben andere die Öffnung der vormals geschlossenen Gesellschaften als soziale Verwerfung und Verlust der vertrauten Heimat erfahren. Unbestreitbar ist heute auch, dass die Hoffnung auf eine neue Blüte des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens sich mancherorts noch nicht im erhofften Maße erfüllt hat.

Art. 1 Zielsetzung und Auftrag

1. Die Aktion Renovabis unterstützt seit dem Ende der totalitären kommunistischen Systeme die Christinnen und Christen* in Mittel- und Osteuropa (einschließlich Südosteuropa und des Gebietes der früheren Sowjetunion) bei ihren Bemühungen um die Verkündigung des Evangeliums und bei der Erneuerung der Gesellschaft in Gerechtigkeit und Freiheit.
2. Die Aktion trägt zum Dialog und Austausch der Gaben zwischen den Ortskirchen in den verschiedenen Teilen Europas bei. Das reiche spirituelle Erbe der Kirche in Mittel- und Osteuropa und die Erfahrung eines in Bedrängnis gewachsenen, in schwierigen Transformationszeiten geprüften und selbst angesichts von Gewalt, Krieg und Bürger-

* An den Stellen, in denen in diesem Statut männliche und weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind grundsätzlich auch Personen gemeint, die als Geschlechtsbezeichnung divers angeben.

krieg bewährten Glaubens sollen der Erneuerung des kirchlichen Lebens in Deutschland zugutekommen. Die Aktion soll die von engagierten Gruppen seit vielen Jahrzehnten unternommenen Bemühungen um Begegnung und Versöhnung der Christinnen und Christen in Europa mittragen und weiterführen.

3. Die Aktion dient dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der Katholikinnen und Katholiken in Deutschland mit den Christinnen und Christen und mit allen Menschen guten Willens in Mittel- und Osteuropa bei der Erneuerung von Kirche und Gesellschaft. Die Aktion erfüllt ihren Dienst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einrichtungen der Kirche in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern. Durch das Bemühen um eine Vertiefung der gesamteuropäischen Kooperation trägt sie dazu bei, die Verantwortung der Kirche für Mittel- und Osteuropa immer mehr als gesamteuropäische und darüber hinaus universale Aufgabe in der Verbundenheit des weltweiten Volkes Gottes erfahrbar zu machen.
4. Die Aktion macht im Rahmen ihrer Zielsetzung und ihres Auftrages die Gläubigen und die Öffentlichkeit in Deutschland auf die Situation der Menschen und auf den Dienst der Kirche in Mittel- und Osteuropa aufmerksam. Dies geschieht vor allem im Rahmen der jährlichen Pfingstaktion in Verbindung mit einer allgemeinen Kollekte, die am Pfingstsonntag zugunsten der Aktion in allen deutschen Diözesen durchgeführt wird, sowie durch kontinuierliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit und sonstige geeignete Maßnahmen.
5. Die Aktion leistet konkrete Hilfe bei der Erfüllung des pastoralen und des gesellschaftlichen Dienstes der Kirche in Mittel- und Osteuropa, besonders auch am notleidenden Menschen. Die durch die Aktion gewährte Hilfe ist Hilfe zur Selbsthilfe, die darauf angelegt ist, die Situation der Kirche und die Lebensverhältnisse der Menschen dauerhaft zu verbessern. Die Förderung von tragfähigen Strukturen der Partnerinnen und Partner verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Partnerinnen und Partner wird vorausgesetzt. Angesichts der besonderen Situation in Mittel- und Osteuropa soll gemäß den Prioritäten der Partnerinnen und Partner der Heranbildung von Menschen für den Dienst in Kirche und Gesellschaft besondere Beachtung geschenkt werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Aktion Renovabis wird in ihrer gesamten Tätigkeit von der Überzeugung geleitet, dass uns in jedem Menschen Jesus Christus selbst gegenübersteht. Sie leistet ihren Dienst im Vertrauen auf die Erleuchtung und Führung des Heiligen Geistes, durch den die erlösende Liebe Gottes stets von neuem Gestalt gewinnt.

1. Die Aktion Renovabis richtet sich an die Kirche und mit ihr an alle Menschen guten Willens in Mittel- und Osteuropa. Der Mensch „ist der erste und grundlegende Weg der Kirche“ (Redemptor hominis, 14). Die Aktion verfolgt gemeinsam mit ihren Partnerinnen und Partnern – insbesondere in den von ihr durchgeführten und mitgetragenen Hilfsmaßnahmen – einen ganzheitlichen Ansatz im Sinne der Katholischen Soziallehre und des Verkündigungsauftrags der Kirche. Er umfasst ihren pastoralen und gesellschaftlichen Dienst, insbesondere auch den Einsatz zur Behebung von geistlicher und materieller Not.
2. Insbesondere auch im Wissen um die Präsenz der christlichen Schwesterkirchen in Mittel- und Osteuropa wird die Aktion sich die ökumenische Zusammenarbeit angelegen sein lassen.
3. Die Aktion verfolgt auch in Deutschland einen partnerschaftlichen Ansatz. Sie stützt sich auf die Begegnung und den Austausch zwischen Partnerinnen und Partnern in Ost und West, die die Ziele der Aktion mitverfolgen wollen. Sie begleitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten das partnerschaftliche Engagement.
4. Die Aktion Renovabis verfolgt in ihrer praktischen Arbeit, insbesondere bei den von ihr durchgeführten Hilfsmaßnahmen, einen kooperativen Ansatz durch Zusammenarbeit mit den in Deutschland, in Europa und darüber hinaus schon bestehenden kirchlichen Akteurinnen und Akteuren, die im Dienst an den weltkirchlichen Aufgaben stehen. Die Aktion ist auch offen für die Zusammenarbeit mit nichtkirchlichen, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Stellen.
5. Die Aktion verfolgt ihre Tätigkeit in den Partnerländern in Absprache mit der dortigen Ortskirche. Im Verhältnis zu den christlichen Schwesterkirchen berücksichtigt die Aktion dabei die vom Apostolischen Stuhl erlassenen einschlägigen Normen und Richtlinien.

6. Art, Umfang und Fortentwicklung der gewährten Hilfe orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Partnerinnen und Partner in Mittel- und Osteuropa. Zwischen diesen und der Aktion findet ein stetiger Dialog statt.

Art. 3 Organe

1. Die Aktion Renovabis verfügt zur Erfüllung ihres Auftrages über folgende Organe:
 - a) Leitungsrat der Aktion (im Folgenden kurz „Aktionsrat“ genannt)
 - b) Geschäftsführung
2. Rechts- und Vermögensträger für die Aktion Renovabis ist der Renovabis e.V.

Art. 4 Zuordnungen

1. Die Deutsche Bischofskonferenz entscheidet nach Beratungen in der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken über das Statut der Aktion Renovabis, über Änderungen des Statuts sowie über die Berufung der Mitglieder des Aktionsrats, die diesem nicht als Mitglieder der Unterkommission für Mittel- und Osteuropa (insbesondere Renovabis) der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz oder kraft Amtes angehören.
2. Die Deutsche Bischofskonferenz entscheidet über
 - a) die Zustimmung zur Satzung des Renovabis e. V. und ihren Änderungen;
 - b) die Berufung und Abberufung der Hauptgeschäftsführerin bzw. des Hauptgeschäftsführers.
3. Die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz beschließt Richtlinien für die Arbeit der Aktion Renovabis.
4. Die Unterkommission für Mittel- und Osteuropa (insbesondere Renovabis) der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz – nachstehend Unterkommission Renovabis genannt – bildet den Aktionsrat zusammen mit den weiteren von der Deutschen Bischofskonferenz berufenen oder dem Aktionsrat kraft Amtes angehörenden Mitgliedern. Der Vorsitzende der Unterkommission ist der Vorsitzende des Aktionsrats.

Art. 5 Aktionsrat

- 1.) Der Aktionsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die Mitglieder der Unterkommission Renovabis sind geborene Mitglieder des Aktionsrats.
 - b) Kraft Amtes gehören dem Aktionsrat eine bzw. ein vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken benannte/r Vertreterin bzw. Vertreter und die Leiterin bzw. der Leiter des Bereichs Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz an.
 - c) Sechs Mitglieder werden nach Beratungen in der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken von der Deutschen Bischofskonferenz für fünf Jahre berufen.
 - d) Als ständiger Gast nimmt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Renovabis e.V. mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aktionsrats teil.
2. Vorsitzender des Aktionsrats ist der Vorsitzende der Unterkommission Renovabis. Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Aktionsrats ist die bzw. der vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemäß Art. 5 Ziff. 1 b) benannte Vertreterin bzw. Vertreter.
3. Der Aktionsrat ist nach Maßgabe dieses Statuts verantwortlich für die Leitung der Aktion Renovabis und für die Vergabe finanzieller Mittel. Im Rahmen dieser Verantwortung berät und beschließt er insbesondere über
 - a) die Festlegung des Jahresthemas der Aktion;
 - b) die Bewilligung von Projekten der Aktion Renovabis aus Spenden- und Kollektenmitteln, die der Aktion zugeflossen sind, nach Maßgabe der Vergabeordnung;
 - c) die Bewilligung von Projekten der Aktion Renovabis aus kirchlichen Haushaltsmitteln bzw. die von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Zuweisung der kirchlichen Haushaltsmittel auf die einzelnen Projekte vorbehaltlich einer summarischen Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Verbands der Diözesen Deutschlands;
 - d) Vorschläge für die Bewilligung von Projekten der Aktion Renovabis aus öffentlichen Mitteln;
 - e) eine Vergabeordnung, in der die Bewilligung sowie die Vorschläge nach b), c) und d) bis zu bestimmten finanziellen Größenordnungen delegiert werden können;

- f) den Vorschlag an die Deutsche Bischofskonferenz, der Satzung von Renovabis e.V., ihren Änderungen sowie der Auflösung des Renovabis e.V. zuzustimmen;
 - g) den Vorschlag zur Berufung und Abberufung der Hauptgeschäftsführerin bzw. des Hauptgeschäftsführers an die Deutsche Bischofskonferenz;
 - h) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers;
 - i) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie ihre Änderungen;
 - j) die Zustimmung zum Haushaltsplan und zur Feststellung der Jahresrechnung sowie die Zustimmung zu der durch die Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. erteilten Entlastung seines Vorstands und seines Verwaltungsrats;
 - k) die Zustimmung zur Bestellung der Prüfungsgesellschaft und zur Erteilung des Prüfungsauftrags durch die Mitgliederversammlung des Renovabis e.V.;
 - l) die Zustimmung zum Stellenplan des Renovabis e.V.;
 - m) die Zustimmung zur Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Höheren Dienstes;
 - n) Richtlinien der Projektförderung;
 - o) die Konzeption im Bereich von Dialog und Partnerschaft;
 - p) Leitgedanken der Aktion für die Pastoral, die Bildungsarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit.
- Gegen ein Votum der Unterkommission Renovabis kann der Aktionsrat keinen Beschluss fassen.
- 4. Der Aktionsrat kann zu bestimmten Fragen, Themen und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Sachverständige und Vertreterinnen und Vertreter aus Diözesen, Orden, Hilfswerken, Partnerschaftsgruppen, Verbänden und anderen Initiativen sowie kirchliche Vertreterinnen und Vertreter aus ost- und westeuropäischen Ländern angehören können. Die Arbeitsgruppen bringen die Ergebnisse ihrer Beratungen in den Aktionsrat ein.
 - 5. Die Geschäftsführung des Aktionsrats liegt bei der Geschäftsführung von Renovabis. Im Hinblick auf die Unterkommission Renovabis nimmt der Bereich Weltkirche und Migration im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz die Co-Geschäftsführung des Aktionsrats wahr.

Art. 6 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie besteht aus der Hauptgeschäftsführerin bzw. dem Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.
2. Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer wird nach Beratung in der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken von der Deutschen Bischofskonferenz für die Dauer von fünf Jahren berufen.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Aktionsrat berufen und abberufen. Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer kann entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Aktionsrat holt für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Zustimmung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz ein. Für diese Berufung gilt in der Regel ebenfalls eine Dauer von fünf Jahren. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Hauptgeschäftsführerin bzw. des Hauptgeschäftsführers.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Art. 7 Renovabis e.V.

1. Renovabis e.V. ist der Rechts- und Vermögensträger für die Aktion Renovabis.
2. Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein. Die Satzung des Renovabis e.V. sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Statut wurde am 22.02.1994 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen und ist am 01.03.1994 in Kraft getreten. Eine Neufassung des Statuts wurde am 25./26.11.2002 von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossen. Sie trat am 02.02.2003 in Kraft. Weitere Änderungen des Statuts hat die Deutsche Bischofskonferenz am 22.09.2016 beschlossen und zum 01.12.2016 in Kraft gesetzt. Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 22.06.2021 beschlossene Neufassung des Statuts ist am 01.02.2022 in Kraft getreten.

Satzung des Renovabis e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Renovabis e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Freising.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

- (1) Auf Anstellungsverhältnisse findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung des Belegenheitsbistums Anwendung.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie die diözesanen Präventionsregelungen des Belegenheitsbistums finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Belegenheitsbistums veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des

Vereins ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben in Mittel- und Osteuropa und des gesellschaftlichen Aufbaus in diesen Regionen, der allen Einwohnerinnen und Einwohnern¹ zugutekommen soll, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Dienste der Aktion Renovabis, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. d. § 53 AO, ungeachtet ihrer Nationalität und Religionszugehörigkeit. Insbesondere soll das Wirken der Christinnen und Christen in der Gesellschaft in den Ländern Mittel- und Osteuropas durch pastorale und sozialstrukturelle Hilfe unterstützt werden.

- (2) Gleichzeitig will der Verein damit dazu beitragen, dass geistliche und pastorale Impulse für die Kirche in Deutschland durch solidarisches Handeln in gemeinsamer europäischer Verantwortung, durch Begegnung und Dialog und durch das gegenseitige Teilen von materiellen und geistigen Gütern gefördert werden.
- (3) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der „Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel und Osteuropa Renovabis“, deren Statut von der Deutschen Bischofskonferenz am 22.02.1994 beschlossen und zuletzt am 22.06.2021 geändert worden ist (Renovabis-Statut). Der Text des Renovabis-Statuts ist als Anlage der Satzung beigefügt. Er ist Bestandteil der Satzung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Statut vorgesehenen Zustimmungs- und Mitwirkungsbefugnisse des Aktionsrats.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Werbung und Sammlung von Spenden sowie durch die Entgegennahme von

¹ An den Stellen, in denen in dieser Satzung männliche und weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind grundsätzlich auch Personen gemeint, die als Geschlechtsbezeichnung divers angeben.

sonstigen Zuwendungen und die Verwendung dieser Mittel für die genannten Zwecke;

- b) durch Unterstützung und Durchführung konkreter Hilfsmaßnahmen:
 - * für wirtschaftlich Bedürftige i. S. d. § 53 AO, wobei Mittel an mildtätige Institutionen für konkrete Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können;
 - * zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung funktionsfähiger personeller, organisatorischer und institutioneller Strukturen im Bereich von Entwicklung, Bildung, Erziehung, Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege, wie z. B. Schulen, Aus- und Fortbildungsstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime etc.;
 - * zum Auf- und Ausbau sowie zur Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen, wie z. B. Kirchen, Gemeinde- und Regionalzentren, Priesterseminare, Ordenshäuser etc.;
- c) durch Beratung, Förderung, Koordination und Kooperation mit anderen in der Hilfe für Mittel- und Osteuropa tätigen kirchlichen Einrichtungen und Aktionen;
- d) durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, durch Erfahrungsaustausch und sonstige geeignete Maßnahmen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder etwaige erbrachte Leistungen zurück, noch haben sie Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die der römisch-katholischen Kirche angehören und bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten.
- (2) Die Mitglieder des Aktionsrats der Aktion Renovabis sind Mitglieder des Vereins für die Dauer ihrer Amtszeit.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält mit seiner Wahl nach § 11 (2) die Mitgliedschaft im Verein für die Dauer ihrer bzw. seiner Amtszeit.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Beendigung des Mandats eines Mitglieds in der Aktion „Renovabis“;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausschließungsgründe liegen vor,
 - a) wenn ein Mitglied aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist oder wesentlichen Grundsätzen der katholischen Kirche zuwiderhandelt;
 - b) wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder der Solidaritätsaktion Renovabis gröblich zuwiderhandelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. der Verwaltungsrat,
- 3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach der Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird von einem der beiden Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.
Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Die Gewährung sowie die Höhe der Vergütung werden im Einzelfall durch den Verwaltungsrat festgelegt; letzterer trifft gemäß § 12 (3) der Satzung die entsprechenden Regelungen mit den Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die bzw. der Vorsitzende ist die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer der Aktion Renovabis; das weitere Mitglied ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Aktion Renovabis.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer wird nach Beratung in der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken von der Deutschen Bischofskonferenz berufen und abberufen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Aktionsrat der Aktion Renovabis berufen und abberufen. Die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer kann entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Aktionsrat holt für die Berufung und Abberufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers die Zustimmung der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofs-

konferenz ein. Für alle Berufungen gilt eine Dauer von fünf Jahren. Bei der Berufung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers kann von dieser Frist mit Zustimmung der Kommission Weltkirche abgesehen werden bzw. eine andere Frist gewählt werden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Hauptgeschäftsführerin bzw. des Hauptgeschäftsführers und zugleich stellvertretende Vorstandsvorsitzende bzw. stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

§ 9 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, wenn kein Vorstandsmitglied eine solche verlangt. Wird eine Ladungsfrist verlangt, beträgt diese mindestens drei Tage.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die bzw. der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates um Vermittlung angerufen. Wenn die Vermittlung scheitert, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechenschaftsablage

- (1) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Einblick in sämtliche Unterlagen zu geben, um dem Verwaltungsrat die Ausübung seiner Aufsichtspflicht zu ermöglichen.
- (3) Der Vorstand holt die Zustimmung des Verwaltungsrats zu den in § 12 (2) a) genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Willenserklärungen ein und macht bei Überschreitungen von Haushaltsansätzen (§ 12 (2) a) 2.) entsprechende Deckungsvorschläge.

§ 11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die drei weiteren Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Verwaltungsrats im Amt.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - a) Im Innenverhältnis ist seine vorherige Zustimmung zu folgenden Rechtshandlungen und Geschäften erforderlich:
 1. Erteilung und Widerruf von Vollmachten;
 2. Überschreitung von Haushaltsansätzen, die nicht ausdrücklich für deckungsfähig erklärt worden sind;
 3. Investitionen und Eingehen von Verpflichtungen (ausgenommen Projektbewilligungen und andere Bewilligungen) soweit diese wertmäßig EUR 100.000,- übersteigen;
 4. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Erbschaften, sofern sie Werte oder Verpflichtungen betreffen, die EUR 100.000,- übersteigen.
 5. Erlass und Änderungen der vom ABD abweichenden Vertrags-, Beihilfe- und Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
 6. Der Verwaltungsrat kann die Wahrnehmung der in § 12 (2) a) 4. genannten Aufgabe der Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen und Erbschaften, sofern sie Werte oder Verpflichtungen betreffen, die 100.000 EUR übersteigen, der bzw. dem

Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils für einen Zeitraum bis zu einem Geschäftsjahr und begrenzt auf Werte bis zu EUR 250.000 übertragen. In diesem Fall hat die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats jeweils in der nächsten folgenden Verwaltungsratssitzung über die einzelnen Vorgänge zu berichten.

- b) Der Verwaltungsrat beschließt über
 1. die Prüfung der Geschäftsstelle, unbeschadet § 14 (2) 2.,
 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle sowie deren Änderung.
 - c) Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (3) Die Anstellungsverträge mit der Hauptgeschäftsführerin bzw. dem Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer schließt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit dessen vorheriger Zustimmung ab.

§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tagt bei Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, davon mindestens zweimal persönlich. Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft die Sitzung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mit Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist gilt ab Absendedatum.
- (2) Die Einberufung einer Sitzung kann von jedem Verwaltungsratsmitglied und vom Vorstand beantragt werden.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der Verwaltungsrat die Leiterin bzw. den Leiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die bzw.

der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von einer Woche den Verwaltungsrat einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gegeben. Darauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- (5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nimmt jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands teil, falls der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan;
 2. die Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss und die Bestellung der Prüfungsgesellschaft;
 3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Verwaltungsrats und des Vorstands;
 4. die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 5. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder;
 6. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds sowie eines Verwaltungsratsmitglieds;
 7. der Erlass von Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Verwaltungsrat sowie deren Änderungen;
 8. die Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften und Beteiligungen an Gesellschaften, die über eine ordentliche Mitgliedschaft hinausgehen;
 9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (1) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Verwaltungsrats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
- (2) Im Übrigen dient die Mitgliederversammlung der gegenseitigen Information über wichtige Ereignisse und Arbeitsbereiche.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden wenigstens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen. Die Frist gilt ab Absendedatum. Durch Angabe einer Adresse für elektronische Kommunikation erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, Einladungen zu Mitgliederversammlungen per elektronischer Kommunikation zu erhalten. Mitteilungen des Vereins, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen, gelten als zugegangen, wenn sie in der gebotenen Form (s. o.) an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse (ggf. E-Mail-Adresse) abgesendet sind. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands legt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. § 13 (4) Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die Versammlung die Leiterin bzw. den Leiter aus den anwesenden Mitgliedern. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung vorübergehend einer Wahlleiterin bzw. einem Wahlleiter übertragen werden.

- (4) An den Mitgliederversammlungen nimmt jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands teil, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter, sie muss geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung kann nur mit der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Werden solche Anträge erst in der Sitzung gestellt, beschließt über ihre Behandlung die Mitgliederversammlung.

§ 16 Virtuelle Versammlungen

- (1) Jedes Vereinsorgan kann seine Versammlung als Präsenzversammlung (physische Anwesenheit der Mitglieder) oder als virtuelle Versammlung unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation durchführen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
- (2) Über die Form der Versammlung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Vereinsorgans. Für die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Die virtuelle Versammlung kann beispielsweise in einem für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfinden, den sie nur mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten betreten können. Die Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz ist ebenfalls zulässig.

Die Zugangsdaten bzw. Einwahldaten werden den Mitgliedern bis vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Versammlung an die von ihnen bekannt gegebenen Adressen für elektronische Kommunikation übermittelt.

- (4) Während der virtuellen Versammlungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (unter Umständen Internet-Formulare, Abstimmungssoftwares, etc.).
- (5) Die Mitglieder können ihre Stimmen auch vor Durchführung der virtuellen Versammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass jedes Mitglied seine Stimme nur einmal abgeben kann.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 17 Beschlussfassung ohne Versammlung (Umlaufverfahren)

Beschlüsse aller Vereinsorgane können auch schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden. Die Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Absendedatum der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber eine Woche nach Ablauf der Antwortfrist, stellt die bzw. der Vorsitzende das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18 Niederschrift der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung und von der Protokollführerin bzw. dem

Protokollführer zu unterzeichnen und den Organmitgliedern unverzüglich zuzusenden sind. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Absendung Einwendungen gemacht werden.

§ 19 Aufsicht

Nach kirchlichem Recht ist der Verein ein privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein. Er untersteht der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das nach Abzug der Schulden einschließlich der Versorgungspflichten verbleibende Vereinsvermögen auf den Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz München, über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung entsprechend der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Satzungsänderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 26.11.2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 06.07.2022.

Satzung der Renovabis-Stiftung

I Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 3. März 1993 durch Beschluss ihrer Vollversammlung die Aktion Renovabis als „Aktion partnerschaftlicher Solidarität der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“ gegründet (vgl. das Statut der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Renovabis [Solidaritätsaktion Renovabis] sowie die Satzung des Vereins Renovabis e.V.). Renovabis wendet sich zunächst an katholische Christinnen und Christen*, hilft aber auch darüber hinaus ohne Ansehen von Nationalität und Religionszugehörigkeit. Pastorale und soziale Dienste werden ebenso unterstützt wie kirchliche und gesellschaftliche Projekte von Menschen guten Willens. Im Dialog der Kulturen sollen die geistigen Grundlagen für eine menschenwürdige Entwicklung und Zukunft dieser Regionen im europäischen Integrationsprozess gelegt werden. Die gesamte Tätigkeit der Aktion wird vom Willen zu ökumenischer Zusammenarbeit geleitet.

Zur Förderung der Solidarität mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa hat der Verein Renovabis e.V. mit Sitz in Freising mit Zustimmung des Trägerkreises der Solidaritätsaktion Renovabis die „Renovabis-Stiftung für partnerschaftliche Solidarität der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa“ [Renovabis-Stiftung] als öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und ihr die folgende Satzung gegeben.

II Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Renovabis-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Freising.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung verfolgt den Zweck durch Übertragung der Mittel an die Solidaritätsaktion Renovabis, deren Rechts- und Vermögensträger der Renovabis e.V. ist (sog. Förderstiftung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

* An den Stellen, in denen in dieser Satzung männliche und weibliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind grundsätzlich auch Personen gemeint, die als Geschlechtsbezeichnung divers angeben.

- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus EUR 100.000,-. Es soll durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Stiftungszweck übernehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit sie von der bzw. dem Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Stiftungsmittel dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (u. a. § 58 AO) zulässig.
- (4) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (5) Im Zuge von Vermögensumschichtungen des Stiftungsvermögens anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, sie werden hieraus in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr aus der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Der Stiftungsrat kann beschließen, die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands ist dasjenige Mitglied der Geschäftsführung des Renovabis e.V., das von der Deutschen Bischofskonferenz berufen wird. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat berufen, der auch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Bei der Berufung der Vorstandsmitglieder wird ihre Amtsdauer festgelegt. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, vertreten jeweils zwei Mitglieder gemeinsam. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, sind diese einzelvertretungsberechtigt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter handelt dann aber nur bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands oder auf Antrag mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen. Einer Ladungsfrist bedarf es nicht, wenn kein Vorstandsmitglied eine solche verlangt. Wird eine Ladungsfrist verlangt, beträgt diese mindestens drei Tage. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die bzw. der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung, im Ver-

hinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht anderweitig ein hiervon abweichendes Mehrheitserfordernis geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzung.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands, Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt nach den Richtlinien des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel unter Beachtung der Stiftungssatzung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Geschäftsgang kann in der Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane geregelt werden.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier oder fünf Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung des Renovabis e. V. gewählt. Bei der Wahl der Stiftungsratsmitglieder wird ihre Amtsdauer festgelegt. Die Mitglieder des Stiftungsrats

dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Der Stiftungsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und ggf. eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die bzw. der die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende kann den Stiftungsrat jederzeit einberufen. Die Einberufung einer Sitzung kann von jedem Stiftungsratsmitglied und vom Vorstand beantragt werden. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende bzw. das nach Dienst- ersatzweise Lebensalter älteste Mitglied des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht anderweitig ein hiervon abweichendes Mehrheitserfordernis geregelt ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Beachtung des Stiftungszwecks, die geplanten Vorhaben der Stiftung und die Einhaltung der Satzung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
- den Haushaltsplan,
 - die Jahres- und Vermögensrechnung,
 - den Abschluss nach dem Bayerischen Stiftungsgesetz genehmigungspflichtiger und anzeigespflichtiger Rechtsgeschäfte,

- die Bestellung einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 - die Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift davon ist der Regierung von Oberbayern zu übermitteln.
- (5) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Renovabis e. V. sowie des Aktionsrats (vormals „Trägerkreis“) der Solidaritätsaktion Renovabis, der gemäß dem Statut der Solidaritätsaktion Renovabis für die Leitung der Aktion Renovabis verantwortlich ist. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16 und § 18) wirksam.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Vorstand und dem Stiftungsrat nicht mehr sinnvoll erscheint. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und soll den satzungsgemäßen Zwecken des Renovabis e.V. möglichst nahe kommen.
- (3) Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können der Vorstand und der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen. Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Beschlüsse nach Absatz 1 (Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen), bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats. Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 (Änderung des Stif-

§ 12 Virtuelle Sitzungen

- (1) Jedes Organ der Stiftung kann seine Sitzung als Präsenzsitzung (physische Anwesenheit der Mitglieder) oder als virtuelle Sitzung unter Nutzung der elektronischen Telekommunikation durchführen. Eine Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung ist möglich.
- (2) Über die Form der Sitzung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Organs.
- (3) Die virtuelle Sitzung kann beispielsweise in einem für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfinden, den sie nur mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten betreten können. Die Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz ist ebenfalls zulässig. Die Zugangsdaten bzw. Einwahldaten werden den Mitgliedern bis vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Sitzung an die von ihnen bekannt gegebenen Adressen für elektronische Kommunikation übermittelt.
- (4) Während der virtuellen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Diese erfolgen unter Nutzung geeigneter technischer Kommunikationsmittel (unter Umständen Internet-Formulare, Abstimmungssoftwares, etc.).
- (5) Die Mitglieder können ihre Stimmen auch vor Durchführung der virtuellen Sitzung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

dass jedes Mitglied seine Stimme nur einmal abgeben kann.

- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzsitzung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13 Beschlussfassung ohne Sitzung (Umlaufverfahren)

Beschlüsse aller Organe der Stiftung können auch schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden. Die Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der Stiftung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Absendedatum der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber eine Woche nach Ablauf der Antwortfrist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Organs das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den Mitgliedern. Im Übrigen sind die Vorschriften zur Präsenzsitzung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Renovabis e.V., ersatzweise an den Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ist unter Beachtung des Stiftungszwecks ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 15 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Insbesondere wird sie unverzüglich über alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte informiert. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der jährliche Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigten und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Stellung der Finanzbehörde

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzbehörde einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium des Inneren. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Anerkannt von der Regierung von Oberbayern am 29.09.2003 (Nr. 230.33-1222 FS 17)

Ergänzung der Ziffer (3) in § 4 gemäß Beschluss des Stiftungsvorstands vom 12.07.2010 mit Zustimmung des Stiftungsrats und der Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. vom 27.10.2010 und der Zustim-

mung des Trägerkreises der Aktion Renovabis vom 28.10.2010. Genehmigung der Ergänzung von § 4 durch die Regierung von Oberbayern am 23.03.2011 (Nr. 12.1-1222.I FS 17)

Änderung und Ergänzung gemäß Beschluss des Stiftungsvorstands vom 02.03.2021 mit Zustimmung des Stiftungsrats und der Mitgliederversammlung des Renovabis e.V. vom 25.03.2021 und der Zustimmung des Aktionsrats (Leitungsrat) der Aktion Renovabis vom 25.03.2021.

Genehmigung der Änderung und Ergänzung durch die Regierung von Oberbayern am 28.07.2021 (Nr. 1222.12.1.3_FS-1-17)

Unterstützen Sie unsere Arbeit

Spendenkonto: LIGA Bank eG
IBAN: DE24 7509 0300 0002 2117 77
BIC: GENODEF1M05

oder überweisen Sie online:
www.renovabis.de/online-spenden



Renovabis e.V.
Domberg 38/40, 85354 Freising
Tel.: 0 81 61 / 53 09-0

E-Mail: info@renovabis.de
Internet: www.renovabis.de